



Anlaufstelle
für Personen mit im Ausland
erworbenen Qualifikationen



Leitfaden zur Anerkennung und Bewertung ausländischer Berufs- und Bildungsabschlüsse

Steiermark

Oktober 2025

Die Anlaufstellen für Personen mit im Ausland erworbenen Qualifikationen (AST) werden aus Mitteln des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gefördert

 Bundesministerium
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz

Einleitung

Im Folgenden werden kurz die wichtigsten Formen der formalen Anerkennung von aus dem Ausland mitgebrachten Qualifikationen in Bezug auf die Ausübung eines Berufes dargestellt.

Die in diesem Leitfaden gebotene Übersicht kann jedoch aufgrund der Komplexität der Materie nur eine erste Orientierung verschaffen. In vielen Fällen wird eine begleitende Beratung notwendig sein. Seit Jänner 2013 sind regionale Anlaufstellen für Personen mit im Ausland erworbenen (Berufs-)Qualifikationen (Wien, Linz, Graz und Innsbruck) mit einer Anlaufstellenkoordination eingerichtet. Darüber hinaus finden österreichweit regelmäßig Sprechstage in Räumlichkeiten von regionalen AMS-Geschäftsstellen und anderen Organisationen statt.

Die Anlaufstellen sind Beratungsstellen i. S. d. § 5 Anerkennungs- und Bewertungsgesetzes (AuBG) und werden vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMASGPK) gefördert. In der Steiermark wird die Anlaufstelle durch ZEBRA – Zentrum für Interkulturelle Beratung und Therapie gemeinnützige GmbH betrieben.

Grundsätzlich ist eine formale Anerkennung nur für die Ausübung von reglementierten Berufen notwendig. In diesen Fällen werden der Zugang und die Ausübung des Berufes durch gesetzliche Vorschriften geregelt. In Österreich betrifft dies vor allem pädagogische und Gesundheitsberufe, gewerberechtliche Bestimmungen, etc. Das Anerkennungsportal www.berufsanerkennung.at beinhaltet Informationen rund um die formale Anerkennung (genaue Zuständigkeiten, Kontaktdaten, notwendige Dokumente, Kosten, etc.).

Im Bereich der nicht-reglementierten Berufe ist eine qualifikationsadäquate Beschäftigung vor allem von einer entsprechenden Vereinbarung zwischen Arbeitgeber*in und Arbeitnehmer*in abhängig. Gleichzeitig bestimmen die Nachfrage nach einer bestimmten Qualifikation am Arbeitsmarkt, sowie die konkreten Anforderungen der Unternehmen, ob jemand entsprechend seiner/ihrer Berufsausbildung eingesetzt wird.

Die Bewertung von ausländischen Zeugnissen und Diplomen ist eine Alternative, um mitgebrachte Bildungsabschlüsse besser abschätzen und einordnen zu können.

Norbert Bichl

AST – Anlaufstellenkoordination

Mag.^a Alexandra Köck

Geschäftsführerin ZEBRA

Beratung in Anerkennungsfragen

Die zentralen Anlaufstellen in Wien, Innsbruck, Graz und Linz sind bei Organisationen mit fundierter, langjähriger Erfahrung in der Beratung und Betreuung von Migrant*innen in arbeitsmarktrelevanten Belangen verankert. Das Beratungsangebot ist mehrsprachig und kostenlos.

Kontaktdaten der Anlaufstelle:

➔ www.anlaufstelle-erkennung.at/anlaufstellen



Anlaufstelle Steiermark, Kärnten und Südburgenland (AST Steiermark/Kärnten)

ZEBRA – Zentrum für interkulturelle Beratung & Therapie gemeinnützige GmbH
Granatengasse 4/3. Stock
8020 Graz

Sprechstunden in Klagenfurt:

AMS Kärnten
Rudolfsbahngürtel 42
9021 Klagenfurt

Weitere regelmäßige Sprechstunden finden in Villach und Oberwart statt.

Die Beratung ist in folgenden Sprachen möglich:

Arabisch, Bosnisch-Kroatisch-Serbisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Polnisch, Russisch, Spanisch, Ukrainisch.

Beratung nur nach Terminvereinbarung!

Tel.: 0316 / 83 56 30 – 100

E-Mail: ast@zebra.or.at

Anerkennung für Weiterbildungen

Für den Besuch einer Schule, eines (weiteren) Studiums oder einer Weiterbildung, ist in der Regel keine formale Anerkennung der ausländischen Ausbildung/des Abschlusses notwendig. Es gibt eine Vielzahl an multilateralen und bilateralen Verträgen in denen Reifezeugnisse, Studien und Prüfungen als gegenseitig gleichwertig anerkannt werden.

Ansonsten entscheidet die betreffende Schule, Universität bzw. Fachhochschule, ob man zum Studium zugelassen wird, eventuell mit der Auflage von Ergänzungsprüfungen. Diesbezüglich ist es am besten mit der jeweiligen Bildungseinrichtung Kontakt aufzunehmen.

Schulen in Österreich:

➔ BMB – Schulsystem <https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/schulsystem/sv.html>

Studieren in Österreich:

➔ <http://www.studienwahl.at/>

Bewertungen

Gemäß § 6 Anerkennungs- und Bewertungsgesetz (AuBG) besteht ein Anspruch auf eine Bewertung von bestimmten ausländischen Bildungsabschlüssen. Es muss glaubhaft gemacht werden, in Österreich eine diesen Berufsqualifikationen entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen.

Die Bewertung ist eine gutachterliche Feststellung, die insbesondere in nicht-reglementierten Berufen Informationen über Art, Dauer und Entsprechung mit einem inländischen Bildungsabschluss beinhaltet. Die Bewertungen können bei der Bewerbung unterstützen, indem sie den Arbeitgeber*innen dabei helfen, einen Überblick über den Bildungsabschluss zu bekommen und sind Grundlage für eine zielgerichtete und qualifikationsadäquate Betreuung durch das AMS (§ 10 AuBG).

Bewertung ausländischer Schulzeugnisse

Für Bildungsabschlüsse der Sekundarstufe II stellt das Bundesministerium für Bildung (BMB) eine Bewertung aus. Der Antrag ist kostenlos.

Weitere Informationen und Antragstellung: ➔ www.asbb.at

Bewertung akademischer Diplome

Bewertungen von ausländischen Studienabschlüssen stellt ENIC NARIC AUSTRIA (OeAD, im Auftrag des Bundesministeriums für Frauen, Wissenschaft und Forschung - BMFWF) aus.

Weitere Informationen und Antragstellung: ➔ <https://www.aais.at/Vorformular>

Eine Kurzbewertung wird kostenlos angeboten. Für die ausführliche Bewertung der ausländischen Hochschulqualifikationen fällt eine Kostenbeteiligung in der Höhe von € 150,-- bis € 200,-- an. Die Zahlung erfolgt ausschließlich per Kreditkarte. Die Entscheidung, ob die Bearbeitung in Form einer Kurzbewertung oder einer ausführlicheren Bewertung erfolgt, obliegt ENIC NARIC AUSTRIA. Für Antragsteller*innen besteht keine Wahlmöglichkeit.

Bewertung einer Lehrausbildung

Die Bewertung einer abgeschlossenen ausländischen Berufsausbildung erfolgt durch das Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus (BMWET). Sie dient zur Feststellung der fachlichen Entsprechung mit der Ausbildung in einem österreichischen Lehrberuf oder einem Berufsbereich.

Weitere Informationen und Antragstellung: ➡ BMWET – Bewertung einer im Ausland abgeschlossenen Ausbildung

Für dieses Bewertungsverfahren fallen folgende Gebühren an:

- Antragsgebühr von € 21,--
- Ausfertigungsgebühr von € 21,-- und
- Beilagengebühren

Mit dieser Bewertung ist keine formale Gleichstellung mit einem österreichischen Lehrabschluss verbunden. Diesbezüglich müsste ein Antrag auf Gleichhaltung gestellt werden (siehe unten).

Gleichhaltung von Lehrabschlüssen

Durch Schule und Arbeit erworbene berufliche ausländische Qualifikationen können – unabhängig davon, ob es sich um eine Ausbildung aus einem EU/EWR-Staat handelt oder nicht – im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes (BAG) mit einem einschlägigen österreichischen Lehrabschluss gleichgehalten werden. Zuständig ist das Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus (BMWET) in Wien.

Voraussetzungen sind der Nachweis von gleichwertigen fachlichen Kenntnissen und Fertigkeiten auf Grundlage des österreichischen Berufsbildes und ein dem österreichischen Lehrabschluss entsprechender Anteil an praktischen Ausbildungsteilen (unter Berücksichtigung bereits erworbener Berufserfahrung im In- oder Ausland).

Der Antrag auf Gleichhaltung kann zu einer vollen Gleichhaltung oder zur Zulassung zur verkürzten Lehrabschlussprüfung (praktische Prüfung und/oder Fachgespräch), wenn Ausbildungsunterschiede bestehen, führen. Einige in Deutschland, Ungarn oder Südtirol abgeschlossene Berufsausbildungen sind aufgrund von Berufsbildungsabkommen voll gleichgehalten.

Weitere Informationen finden Sie unter:

➡ BMWET – Gleichhaltung mit der österreichischen Lehrabschlussprüfung

Nichtärztliche Gesundheits- und Sozialbetreuungsberufe und deren Anerkennung

Gesundheits- und Sozialbetreuungsberufe sind in Österreich reglementiert – die Ausübung dieser Berufe ist durch gesetzliche Vorschriften geregelt. Dazu zählen u. a. alle Gesundheits- und Krankenpflegeberufe sowie die gehobenen medizinisch-therapeutisch-diagnostischen Gesundheitsberufe (z. B. physiotherapeutischer Dienst, etc.).

Für Qualifikationsnachweise aus Drittstaaten ist eine Nostrifikation oder Nostrifizierung notwendig. Hierbei wird die Gleichwertigkeit geprüft. Aus diesem Verfahren ergibt sich eine Anzahl an theoretischen Prüfungen und Praxisstunden, die nachgeholt werden müssen, um später die Berufsberechtigung in Österreich zu erlangen.

Je nach Gesundheitsberuf sind entweder Fachhochschulen für tertiäre Ausbildungen (siehe: Nostrifizierung von ausländischen Studienabschlüssen) oder das jeweilige Amt der Landesregierung (Abteilung für Gesundheitsrecht) zuständig.

Siehe: ➡ Infoblatt: Anerkennung von Gesundheits- und Krankenpflegeausbildungen

Für Qualifikationsnachweise aus EU-EWR-Staaten gilt grundsätzlich die EU-Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (siehe weiter unten). Die Zuständigkeit liegt hierbei grundsätzlich beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMASGPK):

Siehe: ➡ Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation in einem sonstigen nichtärztlichen Gesundheitsberuf

Siehe: ➡ Berufe A bis Z, Berufslisten und Gesundheitsberuferegister

Durch Änderungen im Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) und im Gesetz über die gehobenen medizinisch-therapeutisch-diagnostischen Gesundheitsberufe (MTDGesetz) wurden Möglichkeiten vorläufiger und befristeter Beschäftigung geschaffen, auch wenn die ausländische Qualifikation noch nicht vollständig anerkannt wurde.

Siehe:

➡ Infoblatt: Möglichkeiten einer vorläufigen und befristeten Beschäftigung für Personen mit Gesundheits- und Krankenpflegeberufen, die im Ausland erworben wurden

➡ Infoblatt: Einwanderung und Anerkennung von Ausbildungen im Bereich der gehobenen medizinisch-therapeutisch-diagnostischen Gesundheitsberufe aus Drittstaaten

Nach der Anerkennung bzw. Nostrifikation/Nostrifizierung muss bei Gesundheits- und Krankenpflege- sowie bei MTD-Berufen eine Eintragung in das Gesundheitsberuferegister erfolgen. Hierbei müssen auch Deutschkenntnisse nachgewiesen werden (je nach Beruf Niveau B1-C1). Es sei denn, man hat eine deutschsprachige Ausbildung absolviert, oder kann eine mindestens einjährige Berufserfahrung in einem deutschsprachigen Land vorweisen. Die Absolvierung einer Ausgleichsmaßnahme im Rahmen der Nostrifikation bzw. der EU-EWR-Anerkennung kann auch als Nachweis der notwendigen Deutschkenntnisse zählen, wenn die erforderliche Sprachkompetenz erworben wurde. Erst nach der Eintragung ins Gesundheitsberuferegister kann der jeweilige Gesundheitsberuf ausgeübt werden.

Weitere Informationen finden Sie unter: [👉 Gesundheitsberuferegister \(Gesundheit Österreich GmbH\)](#)

Zuständige Stellen in der Steiermark

Dipl. Gesundheits- und Krankenpfleger*innen, Hebammen sowie medizinisch-technische Dienste (Qualifikationen aus Drittstaaten)

Fachhochschule Gesundheitsberufe Joanneum
Alte Poststraße 149, 8020 Graz
Mag. (FH) Katrin Stindl
T: [+43 316 5453 – 8848](tel:+4331654538848)
E: nostrifizierung@fh-joanneum.at
[👉 www.fh-joanneum.at/international/services/nostrifizierung-auslaendischer-studienabschluesse/](http://www.fh-joanneum.at/international/services/nostrifizierung-auslaendischer-studienabschluesse/)

Pflegefachassistent, Pflegeassistent (Qualifikationen aus Drittstaaten)

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 8 Gesundheit und Pflege
Referat Gesundheitsberufe
Friedrichgasse 9, 8010 Graz
Tel.: [+43 \(316\) 877-3356](tel:+433168773356)
E-Mail: gesundheitsberufe-nostri@stmk.gv.at
[👉 Sozialbetreuungsberufe / Heimhelfer*in / Fachsozialbetreuer*in / Diplomsozialbetreuer*in - Gesundheitsausbildungen - Land Steiermark](#)

Heimhelfer*innen und andere Sozialbetreuungsberufe (Qualifikationen aus Drittstaaten und EU/EWR-Raum)

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 8 Gesundheit und Pflege
Friedrichgasse 9, 8010 Graz
Tel.: [+43 \(316\) 877-2502](tel:+433168772502)
E-Mail: gesundheitsberufe-nostri@stmk.gv.at
[👉 Sozialbetreuungsberufe / Heimhelfer*in / Fachsozialbetreuer*in / Diplomsozialbetreuer*in - Gesundheitsausbildungen - Land Steiermark](#)

Nostrifikation ausländischer Schulzeugnisse

Die Nostrifikation ausländischer Schulzeugnisse beruht auf einem Vergleich des im Ausland zurückgelegten Schulbesuches und der im Ausland abgelegten Prüfungen mit den aktuellen österreichischen Lehrplänen (zeitliche und örtliche Unterschiedlichkeit!). Falls einzelne Unterrichtsgegenstände oder Lehrstoffgebiete nicht ausreichend nachgewiesen erscheinen, werden entsprechende Zusatzprüfungen vorgeschrieben. Diese sind in Form von Externistenprüfungen an einer entsprechenden Schule abzulegen.

Zuständig für die Nostrifikation eines ausländischen Schulzeugnisses ist das Bundesministerium für Bildung (BMB) in Wien.

Für schulische Abschlüsse aus einem EWR-Land ist grundsätzlich keine Nostrifikation notwendig. Es gilt die EU-Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (siehe Seite 10).

Auch bei Zeugnissen und Diplomen aus Drittstaaten, die einen nicht-reglementierten Beruf ermöglichen, ist die Sinnhaftigkeit und Notwendigkeit der Nostrifikation zu überprüfen. Die Bewertung des ausländischen Schulzeugnisses erscheint praktikabler und zielführender (siehe vorher). In der Praxis ist davon auszugehen, dass eine Nostrifikation nur in wenigen Fällen notwendig sein wird (z. B. Elementarpädagogik).

Weitere Informationen, sowie die Liste der im BMB für Nostrifikationen zuständigen Referent*innen finden Sie unter:

➔ <https://www.bmb.gv.at/Themen/schule/schulrecht/anauschubi/nostr.html>

Nostrifizierung von ausländischen Studienabschlüssen

Nostrifizierung ist die Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses als gleichwertig mit dem Abschluss eines inländischen Bachelor-, Master-, Diplom- oder Doktoratsstudiums. Das bedeutet die völlige Gleichstellung mit dem österreichischen Studienabschluss, das Recht auf Führung des entsprechenden österreichischen akademischen Grades und eine Grundlage zum Erwerb der Berechtigung zur Ausübung eines reglementierten Berufes. Die Nostrifizierung beruht auf einem Vergleich der Studienpläne (zeitliche und örtliche Unterschiedlichkeit!). Zuständig ist die jeweilige Universität, Fachhochschule bzw. Pädagogische Hochschule, wo die Nostrifizierung im Rahmen von Ergänzungsmaßnahmen dann auch stattfindet. § 90 Universitätsgesetz, § 6 Fachhochschulgesetz sowie § 68 Hochschulgesetz setzen den Nachweis voraus, dass die Nostrifizierung „zwingend für die Berufsausübung“ erforderlich ist: Dies bezieht sich in der Praxis vor allem auf Ärzt*innen, Zahnärzt*innen, Apotheker*innen, Lehrer*innen, usw. Eine erfolgreiche Nostrifizierung bedeutet jedoch nicht immer, dass sofort eine Berufsberechtigung vorhanden ist. Beispielsweise müssen Mediziner*innen anschließend noch die Eintragung in die Ärzteliste vornehmen und die postpromotionelle Ausbildung absolvieren.

Siehe dazu ➔ Ablauf der Nostrifizierung und Berufsberechtigung Humanmedizin Drittstaat.

(<https://www.anlaufstelle-erkennung.at/sites/view/downloads/>)

Eine sinnvollere und zielführendere Alternative zur Nostrifizierung ist, vor allem dann, wenn der Beruf nicht reglementiert ist, in vielen Fällen das Weiterstudium (Master, Doktorat) oder die Bewertung des akademischen Diploms (siehe vorher).

Innerhalb des EU/EWR gilt die EU-Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, die einen unmittelbaren Berufszugang ermöglicht. Ein Antrag auf

Anerkennung i. S. d. EU-Richtlinie muss gestellt werden. Eine Nostrifizierung ist nicht notwendig und daher auch nicht möglich.

Mit einzelnen Staaten gibt es bilaterale Abkommen (z. B. Serbien, Bosnien-Herzegowina, Italien, Deutschland), in denen die Gleichwertigkeit von bestimmten Studien, Prüfungen und akademischen Graden anerkannt wird.

Berufliche Anerkennung – Berufszulassung – EU-Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen

Die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen gilt nur für reglementierte Berufe von EU/EWR-Schweizer-Bürger*innen und deren Ausbildungen. Unter bestimmten Voraussetzungen gilt diese auch für Drittstaatsangehörige mit einer EU/EWR-Schweizer-Ausbildung (bzw. Anerkennung), z. B. für Asylberechtigte und langfristig Aufenthaltsberechtigte.

Es gibt drei Säulen der Anerkennung:

1. **Automatische Anerkennung** von sieben Berufe: Humanmedizin, Zahnmedizin, Diplomierte Krankenpflege, Hebamme, Tiermedizin, Apotheker*innen, Architekt*innen.

Die Mindestanforderungen in der Ausbildung sind durch die Richtlinie vorgeschrieben. Trotz automatischer Anerkennung muss bei der zuständigen Behörde der Antrag auf Anerkennung gestellt werden. Dies sind die Interessensvertretungen der genannten Berufe (z. B. Ärztekammer) bzw. das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMASGPK) für die Diplomierte Krankenpflege.

2. **Anerkennung von Berufserfahrung**

Diese Regelung gilt für das reglementierte Gewerbe. Umgesetzt wurde dies in den §§ 373c bis 373e Gewerbeordnung und in der EU/EWR-Anerkennungsverordnung.

Diesbezügliche Anträge sind bei der jeweiligen Landesregierung zu stellen. In der Steiermark ist das ☛ Amt der Steiermärkischen Landesregierung für die Anerkennung vom Gewerbe zuständig:

Abteilung 12 Wirtschaft, Tourismus, Wissenschaft und Forschung
Friedrichgasse 13, 8010 Graz
Tel.: +43 (316) 877-4084
E-Mail: abteilung12@stmk.gv.at

3. **Allgemeine Regelung für die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen**

Diese gilt für alle anderen reglementierten Berufe. Hierbei wird die Ausbildung in Bezug auf das Niveau auf wesentliche Unterschiede verglichen. Berufliche Erfahrungen und Praxis müssen im Verfahren berücksichtigt werden und könnten wesentliche Unterschiede ausgleichen. Sollten diese weiterhin bestehen, müssen sie durch eine Eignungsprüfung oder einen Anpassungslehrgang ausgeglichen werden.

Umgesetzt wurde die EU-Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in den Bundes- bzw. Landesgesetzen, die die jeweiligen Berufe regeln. Für einige Berufe gibt es überdies hinaus spezielle europarechtliche Vorschriften (z. B. Rechtsanwält*innen, Matros*innen, Berufskraftfahrer*innen).

Weitere Informationen:

➔ <https://ec.europa.eu/growth/tools-databases/regprof/professions/bycountry>

➔ <https://www.eap.steiermark.gv.at/>

Zuständige Stellen in der Steiermark

(Auswahl)

Ärzt*innen

Ärztelkammer für Steiermark
Haus der Medizin
Kaiserfeldgasse 29, 8010 Graz
Tel.: +43 (0316) 8044-0
E-Mail: aek@aekstmk.or.at

➔ Ärztelkammer für Steiermark : Ärztelkammer Steiermark

Zahnärzt*innen

Landeszahnärztelkammer Steiermark
Marburger Kai 51/2, 8010 Graz
Tel.: +43 (0) 5 05 11 - 8060
E-Mail: office@stmk.zahnaerztekammer.at

➔ Information: Eintragung in die Ärzteliste

Elementarpädagog*innen (EU/EWR-Qualifikationen)

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 6 Bildung und Gesellschaft
Karmeliterplatz 2, 8010 Graz
Mag.^a Walburga Kaltenegger
Tel.: +43 (316) 877- 6218
E-Mail: kin@stmk.gv.at

➔ Referat Kinderbildung und -betreuung

Führung ausländischer akademischer Grade

Ausländische akademische Grade können im privaten Verkehr geführt werden, z. B. auf Visitenkarten, Briefkopf, Signaturen. Die Form, in der ein ausländischer akademischer Grad geführt werden darf, ergibt sich aus der ausländischen Verleihungsurkunde.

Die Eintragung in österreichische Urkunden ist jedoch nur für akademische Grade anerkannter Institutionen, Hochschulen und Universitäten aus EU- und EWR-Staaten, der Schweiz sowie akademische Grade in der Theologie von päpstlichen Universitäten möglich.

Siehe: ➞ Führung akademischer Grade

Für weitere Fragen...

... stehen die Anlaufstellen für Personen mit im Ausland erworbenen Qualifikationen (ASTen) zur Verfügung. Die Anlaufstellen unterstützen auch bei der Weiterleitung von Diplomen an die Bewertungsstellen und bei der Einholung von beeideten Übersetzungen von Diplomen. Diese können zum Teil auch über die Anlaufstellen gefördert werden.

Die Förderung von Berufsanerkennungen und Bewertungen sind auch durch den Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF) und andere Institutionen unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Kontaktdaten der Anlaufstelle AST Steiermark:



Anlaufstelle Steiermark, Kärnten und Südburgenland (AST Steiermark/Kärnten)

ZEBRA – Zentrum für interkulturelle Beratung & Therapie gemeinnützige GmbH

Granatengasse 4/3. Stock, 8020 Graz

➞ <https://zebra.or.at/angebot/ast/>

➞ E-Mail: ast@zebra.or.at

Beratung nur nach Terminvereinbarung unter

Tel.: 0316 / 83 56 30 – 100

Herausgeberin:

Beratungszentrum für Migranten und Migrantinnen

Koordination – Anlaufstellen für Personen mit im Ausland erworbenen Qualifikationen (AST)

1020 Wien, Lassallestraße 1

anlaufstellenkoordination@migrant.at

www.anlaufstelle-erkennung.at

Änderungen vorbehalten. Ohne Gewähr. Für weitere Information kontaktieren Sie die Anlaufstelle (AST) oder die Anerkennungs- und Bewertungsbehörden.

ZVR-Zahl: 073817253